



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
in der Gemeinde Neu Wulmstorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S.473) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren, Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds.GVBl. S.233), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG, sofern diese Veranstaltungen nicht der Brauchtumspflege oder zur Pflege der örtlichen Gemeinschaft dienen,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen (z.B. Tragehilfen für Krankentransporte).

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die-/derjenige, die/der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die/der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit, Verwaltungsgebühren und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für die Erhebung des Kostenersatzes werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf erhoben.
- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.06.1987 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 08.02.2010

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 28.02.2010 im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" Nr. 7 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Gemeinde Neu Wulmstorf

<u>Ziffer</u>	<u>Kostenersatz / Gebühren – Tatbestand</u>	<u>Betrag pro halbe Stunde / EURO</u>
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1	je Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Sollte der Verdienstausschlag mehr als 30,-- EURO betragen, so ist der tatsächliche Verdienstausschlag zu zahlen)	15,--
1.2	Einsatz von Bediensteten der Gemeinde oder von Privatfirmen im Auftrage der Feuerwehr	jeweils gültiger Stundenlohn
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	<u>Löschfahrzeuge</u>	
2.1.1	LF 8/6	71,50
2.1.2	LF 16/12, LF 20/10, TLF 20/40	76,00
2.1.3	TLF 8, TLF 16/25	57,00
2.2	<u>Sonstige Fahrzeuge</u>	
2.2.1	Drehleiter, WLF, RW, Sonderfahrzeuge	68,50
2.2.2	ELW/MTW	35,00
2.2.3	Anhängerfahrzeuge	2,50
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen, soweit nicht unter Nr. 2 enthalten	
3.1	Aggregate und motorgetriebene Geräte	7,50
3.2	Chemieschutzanzüge/Vollschutzanzüge	10,00
3.3	sonstige Ausrüstungsgegenstände	5,00
4.	Sonstiges	
4.1	Prüfung von privaten Wasserentnahmestellen	27,50
4.2	Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Bindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Kraftstoffe, Lösch- und Netzmittel usw.	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand
4.3	Beschädigte und unbrauchbar gewordene Schläuche, Geräte und Armaturen, Ausrüstungsgegenstände	Berechnung nach tatsächlichen Tagespreisen
4.4	Entsorgung von Löschmitteln, Schadstoffbindemitteln und kontaminierten Ausrüstungsgegenständen	Berechnung nach tatsächlichen Tagespreisen